

Richtlinien

für die Gewährung von Städtzuschüssen zur Förderung von kirchlichen Bau- maßnahmen und Baumaßnahmen von Trägern der Wohlfahrtspflege (Diako- nieverein, Caritas)

Die Stadt Heilsbronn gewährt den Trägern von Kirchen und Trägern der Wohlfahrtspflege für Baumaßnahmen und Sanierungen und für die Anschaffung und Erneuerung von Orgeln Zuschüsse nach folgenden Richtlinien:

Höhe der Städtzuschüsse

Zu den Gesamtkosten

ab	25.000,00 €	–	50.000,00 €	7 %
über	50.000,00 €			Entscheidung im Einzelfall durch Stadtrat i. d. R. 5 % der Gesamtkosten

Die Gewährung eines Zuschusses trotz bestehender staatlicher Baulast ist nur für den nicht staatlichen Anteil der Baulast möglich.

Allgemeine Bedingungen

- a) Alle Maßnahmen müssen von den zuständigen Stellen anerkannt sein.
- b) Bei denkmalpflegerischen Arbeiten sind alle denkmalpflegerischen Auflagen zu erfüllen.
- c) Die Förderung richtet sich auch nach dem Anteil der im Gemeindegebiet Heilsbronn lebenden Pfarreiangehörigen der Kirchengemeinde im Verhältnis zu weiteren betroffenen Gemeinden.
- d) Anträge auf Gewährung von Städtzuschüssen sind vor Beginn einer zu fördernden Maßnahme einzureichen. Die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2021 in Kraft.